Nr. 3. Wien, März 1908. 20. Jahrgang.



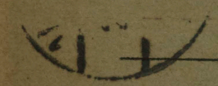
# Monatschrift

der

# „Oesterreichisch-Israelitischen Union".

INHALT:







# Monatschrift

der

## Oesterreichisch-Israelitischen Union.

Nr. 3. Wien, März 1908. 20. Jahrgang.

## Die Juden in Mähren.[1]

Von Dr. **Theodor Haas** in Brünn.

### I. Von der Erlassung des Toleranz-Patentes bis zur Emanzipation (1872—1848).

Rechtsstellung.

Der erste österreichische Regent, welcher sich bei Regelung der Judenfrage von höheren sittlichen und menschlichen Grundsätzen leiten liess, war Kaiser Josef II. Insbesondere die Heranbildung der jüdischen Jugend lag dem Kaiser sehr am Herzen. Mit Hofdekret vom 19. Oktober 1781 wurde den Juden das Erlernen von Handwerken, Künsten und Wissenschaften, sowie der Betrieb des Ackerbaues, wenn auch unter Beschränkungen, gestattet; es öffneten sich ihnen die bis dahin gänzlich verschlossenen Pforten der Universitäten und Akademien. Eine Verordnung vom 2. November 1781 verfügte, dass die Juden allenthalben als „Nebenmenschen" geachtet und alle Exzesse gegen sie vermieden werden sollten; die Juden sollten sich aber auch allenthalben als rechtschaffene Bürger betragen. Er hob den Leibzoll auf, ferner die doppelten Gerichtstaxen der Juden, den Passierschein, die Nachtzettel und alle ähnlichen die Juden besonders bedrückenden Abgaben. Ein Dekret vom 19. Dezember 1781 bestimmt, dass die Juden den christlichen Ansassen gleich gehalten werden sollten, und mit Toleranz-Patent vom 13. Februar 1782 wurde ihre offizielle „Duldung" (Tolerierung) proklamiert. Völlige Einbürgerung der Juden beabsichtigte Josef II. trotzdem nicht, denn es blieb ihnen auch nachher verboten, in solchen Städten zu wohnen, von welchen die Unduldsamkeit ihrer christlichen Mitbürger sie ausgeschlossen hatte. Die Anzahl der tolerierten jüdischen Familien wurde jedoch erhöht, und zwar von 5106 auf 5400 (Patent vom 17. November 1787). Auch die Bewilligung der politischen Behörde (des Kreisamtes) zur Eingehung einer Ehe musste weiterhin ein-

[1] Mit Genehmigung des Verfassers und Verlegers bringen wir einige Stellen aus dem eben erschienenen Buche von Dr. Theodor Haas: »Die Juden in Mähren«, Brünn 1908 (Jüdischer Buch- und Kunstverlag), auszugsweise zum Ausdruck. Die Redaktion.

geholt werden[2]) und infolge dessen dauerte die Auswanderung der überschüssigen jüdischen Bevölkerung, wenn auch in geringerem Masse, weiter fort.

Kaiser Josef unterstellte jedoch die Juden den allgemeinen Gesetzen und Gerichten und traf auch sonst vielfach Massnahmen zur Beseitigung des Unterschiedes zwischen Juden und Christen. Insbesondere wurde die Judentracht aufgehoben, ebenso ihre Verpflichtung, Bärte zu tragen, das Verbot, an Sonn- und Feiertagen vormittags auszugehen, öffentliche Vergnügungslokale zu besuchen und anderes.

Die Regierungszeit Kaiser Josef II. war jedoch von kurzer Dauer und genügte nicht, um die von ihm intendierten hochherzigen Einführungen auch tatsächlich durchzusetzen. Seine Nachfolger Kaiser Leopold II. und Kaiser Franz II. (I.) vergassen die wohlwollenden Absichten Kaiser Josefs und setzten die den Juden ungünstigen Gesetze der Kaiserin Maria Theresia fort. Die günstigen Bestimmungen, welche Kaiser Josef erlassen hatte, blieben unausgeführt, andererseits wurden jedoch den Juden noch neue Demütigungen hinzugefügt, indem insbesondere zu den fast unerschwinglichen Steuern und Abgaben der böhmischen, mährischen, schlesischen und galizischen Judengemeinden noch neue Steuern auferlegt und die Beschränkungen der Juden bezüglich ihrer Wohnsitze in strengerer Weise als bisher durchgeführt wurden. In dieser Periode fallen auch die ersten Ansätze legislativer Reformversuche der Rechtsverhältnisse der Juden. Mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. Oktober 1817 wurde der Hofkanzlei die Weisung erteilt „die Grundsätze, nach welchen die Juden in der ganzen Monarchie zu behandeln wären, in Erwägung zu nehmen“. Die infolgedessen angebahnte, nach Kronländern gesondert geleitete Aktion hat jedoch das angestrebte Ziel nicht erreicht.

Die von Kaiser Josef herbeigesehnte Emanzipation der Juden von den Traditionen des Ghetto erstreckte sich auch auf die deutschhebräische Sprache und die hebräische Schrift. Er machte den Juden das Erlernen der Landessprachen insoferne zur zwingenden Notwendigkeit, als er nur solchen Schriftstücken Geltung zuerkannte, welche in diesen Sprachen ausgestellt waren. Die Nachfolger Kaiser Josefs setzten diese Verfügungen fort. Mittels Hofkanzlei-Dekretes vom 22. Oktober 1814 wurde bestimmt, dass in hebräischer Sprache oder mit hebräischen oder jüdischen Buchstaben geschriebene „Instrumente“ als ungültig und nichtig angesehen werden sollen, und das Hofdekret vom 19. Februar 1846 statuierte, dass Namensfertigungen in jüdischer oder

---

[2]) Diese durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom Jahre 1811 ausdrücklich aufrecht erhaltene Bestimmung wurde erst durch die kaiserliche Verordnung vom 29. November 1859, R.-G.-Bl. Nr. 217 aufgehoben.

hebräischer Schrift, welche auf einer in landesüblicher Sprache ausgestellten Urkunde vorkommen, bloss als Handzeichen anzusehen sind.[3])

Judengemeinden.

Die Ansiedlungsverhältnisse der Juden in Mähren wurden durch ein Patent Kaiser Franz II. vom 15. Februar 1798 systematisch geregelt. Es wurden 52 „Judengemeinden“ geschaffen, meist in Städten, in welchen die Juden bereits lange vorher, zum Teil durch Jahrhunderte, gewohnt hatten und auch bereits ihre religiösen Institutionen (Synagogen, Schulen, Friedhöfe) besassen, ferner in kleinen Gemeinden in der Nähe grösserer Städte, insbesondere um Iglau und Znaim, in welchen sich die Juden bei Vertreibung aus diesen Städten, sowie aus Niederösterreich niedergelassen hatten. Die den Juden zum Wohnsitze zugewiesenen Gassen waren von der Christenstadt gewöhnlich durch sichtbare Zeichen (meist eiserne Reifen, welche in entsprechender Höhe über die Gasse gespannt waren)[4]) getrennt.

Die Vermehrung der Häuser in den Judenvierteln war strenge untersagt, über die bestehenden mussten von den Gemeindevorstehern „Grundbücher“ geführt werden. Die „königlichen“ Städte Brünn, Olmütz, Iglau, Znaim und Ung.-Hradisch, das deutsche Nordmähren, sowie das an Ungarn angrenzende Karpathengebiet waren den Juden verschlossen. Die grösste Anzahl von systemisierten Judenfamilien wiesen die Städte Nikolsburg (der Sitz des Landesrabbinates), Prossnitz, Boskowitz und Holleschau, die kleinste Anzahl Teltsch mit sieben und Puklitz mit fünf Familien auf. Das fürst-erzbischöfliche Lehensgut Kosteletz bei Gaya, in welchem 20 Familienstellen systemisiert waren, hatte überhaupt keine Judenhäuser und im Orte selbst bloss zwei Familien, während die übrigen zerstreut als „fremde Familianten auf obrigkeitlichen Bestandhäusern“ wohnten.

Infolge der Beschränkungen betreffend die Eheschliessung der Juden und der hierdurch erzeugten Auswanderung der überschüssigen jüdischen Bevölkerung blieb die jüdische Bevölkerung in den mährischen Judengemeinden bis zum Jahre 1848 ziemlich konstant. Sie weist nur eine unbedeutende Steigerung (durchschnittlich 1·7% jährlich) auf, während im hauptsächlichsten Einwanderungsgebiete der mährischen Juden, in Ober-Ungarn, sich in verhältnismässig kurzer Zeit viele blühende Judengemeinden ent-

[3]) Diese beiden Bestimmungen, welche noch jetzt in Kraft stehen, trotzdem die Beschränkungen bezüglich der Gleichberechtigung der Juden bereits vollkommen weggefallen sind, trafen insbesondere hart die jüdische Bevölkerung unserer östlichen Kronländer Galizien und Bukowina, welche zum grössten Teil nur hebräisch schreiben konnte.

[4]) Solche Zeichen finden sich noch heute in manchen Judengemeinden, so in Boskowitz, Strassnitz und Holleschau.

wickelten, deren Angehörige zum grössten Teile aus Mähren stammten.

Neben den vorerwähnten „systemisierten" 5400 Familien befanden sich im Lande auch noch die „Ueberzähligen", meist jüdische Soldaten, welchen die Ehebewilligung erteilt worden war, und „Tolerierte", welche aus anderen Kronländern mit besonderer behördlicher Genehmigung nach Mähren gekommen wareu, um daselbst ein Gewerbe auszuüben. Diese waren jedoch bloss in verhältnismässig geringer Zahl vorhanden.

In manchen Fällen wurden von der strengen Regel des gebundenen Domizils Ausnahmen gemacht. Einzelnen Familien erteilte nämlich die politische Behörde über spezielles Ansuchen die Erlaubnis, sich ausserhalb der Judengemeinde niederzulassen. Diese Juden behielten aber ihre Zuständigkeit in der Heimatsgemeinde und wurden auch bei Besetzung der „Familienstellen" den dortselbst wohnhaften Juden zugezählt. Diese Aufenthaltsbewilligungen wurden nur zu besonderen Zwecken erteilt: zur Anlage von Fabriken, zum Betriebe von Gewerben, zum (emphytheutischen) Ankauf[5]) herrschaftlicher Branntweinhäuser, zur Pachtung ärarischer Mauten etc. Sie erloschen aber sofort nach Wegfall der Voraussetzung. Die Judengemeinden unterstanden, ebenso wie die übrigen Kommunen, der Grundobrigkeit; die Juden in den Munizipalstädten waren in der Regel der obrigkeitlichen Gewalt der benachbarten Grundherrschaft untergeordnet.[6]) Im allgemeinen besassen die Judengemeinden die gleichen, kärglich bemessenen autonomen Rechte wie die „christlichen" Gemeinwesen jener Zeit.

## Vo kszählungen.

Staatliche Volkszählungen wurden in Oesterreich zuerst unter Maria Theresia im Anschlusse an die Einführung der Wehrpflicht (1769) vorgenommen. Diese Zählungen, welche nach militärischen Gesichtspunkten erfolgten, wurden ursprünglich alle drei Jahre, seit dem Jahre 1781 alljährlich durch kreisämtliche Kommissäre vorgenommen. In der Folge wurden mehrere Nachtragsbestimmungen erlassen, so das Konskriptionspatent vom 24. Oktober 1804, welches die Vorschriften über die Zuständigkeit regelte, und das Hofdekret vom 10. Januar 1821, welches über die Konskription der Juden Verordnungen traf. Dieses Dekret verfügte, dass Juden, die an einem Orte ständig toleriert sind (in den Judengemeinden), in diesem Orte zu zählen sind, an Orten jedoch, wo sie nur eine zeitweise Tolerierung geniessen (ausser-

[5]) Zur Eingehung von Kauf-, Miet- und Pachtverträgen betreffend Immobilien zwischen Juden und Christen war behördliche Bewilligung erforderlich.

[6]) Die Juden von Prossnitz unterstanden dem Dominium Plumenau, die von Gewitsch dem Dominium Opatowitz, die von Kostel dem Dominium Lundenburg. In Prerau unterstanden sie teils der Grundobrigkeit, teils dem Munizipium.

halb der Judengemeinden), in jenem Orte gezählt werden sollen, in welchem sie ihre „Familienstelle“ besitzen (d. h. in der zuständigen Judengemeinde). Die Ergebnisse dieser Zählungen waren jedoch nicht absolut verlässlich.

Die amtlichen Zählungen ergaben für Mähren und Schlesien

| | | |
|---|---|---|
| im Jahre 1775 | 23.382 | Juden |
| „ „ 1801 | 27.822 | „ |
| „ „ 1830 | 32.244 | „ |
| „ „ 1834 | 32.547 | „ |
| „ „ 1837 | 36.655 | „ |
| „ „ 1840 | 37.316 | „ |
| „ „ 1843 | 38.357 | „ |
| „ „ 1846 | 40.064 | „ |
| „ „ 1850 in Mähren | 38.225 | „ |
| „ „ 1850 in Schlesien | 2.456 | „ |

Scari (Systematische Darstellung der in Betreff der Juden in Mähren erlassenen Gesetze und Verordnungen) gibt die Anzahl der mährischen Juden aus dem Jahre 1830 mit 29.462 an. Diese Differenz erklärt sich daraus, dass bei Scaris Berechnung die jüdische Bevölkerung Schlesiens, ferner die „Tolerierten“ (116 Familien) und „Ueberzähligen“ (14 Familien) nicht berücksichtigt wurden.

Wie bereits erwähnt, war die Zunahme der jüdischen Bevölkerung Mährens vom Jahre 1830 bis zum Jahre 1848 relativ gering. Die Diözesan-Schematismen für das Jahr 1848 weisen 37.548 Juden aus, und zwar: 19.248 in der Diözese Brünn und 18.300 in der Diözese Olmütz. Die staatliche Zählung ergab rund 38.000, sohin ungefähr die gleiche Zahl.

## Mähr.-jüd. Landesmassafond.

Dieses für die Juden Mährens so bedeutungsvolle Institut stammt aus der segensreichen Josefinischen Zeit. Durch ein Hofdekret Kaiser Josefs II. vom 26. Juli 1787 wurde nämlich aus dem Ertrage mehrerer den Juden auferlegten Ausnahmssteuern und Gebühren ein Fond geschaffen, welcher „rentlich herabgekommene“ jüdische Gemeinden in Mähren unterstützen sollte. Mit der Kreierung dieses Fondes wurden der Judenschaft Mährens reiche Hilfsquellen zur Erhaltung und Förderung ihres kommunalen Bestandes erschlossen; die Verwendung der Fondserträgnisse erfuhr im Laufe der Jahre eine mannigfache Ausdehnung, so dass der Fond nach mehreren religiöskulturellen Richtungen hin eine segensreiche Tätigkeit entfaltete. Die Fondsverwaltung bewilligte den Gemeinden nicht nur Unterstützungen zu kommunalen Zwecken, sondern auch zur Errichtung und Erhaltung von Schulen, gewährte Darlehen an „jüdische Familianten“ zur Herstellung und Erweiterung ihrer Häuser, entlohnte aus den Fondserträgnissen den

Landesrabbiner u. a. Im Jahre 1904 betrug der Fond 2,240.464 K und aus den Zinsen wurden 1905 zirka 80.000 K für Kultuszwecke verausgabt.

## II. Von der Emanzipation bis zur Einführung der Dezemberverfassung (1848—1867).

### Rechtsstellung.

Das Jahr 1848 bedeutet nicht nur für die allgemeine Geschichte Oesterreichs einen wichtigen Marktstein, es ist insbesondere für die Juden der Anfang einer neuen Epoche. Das Verfassungspatent vom 25. April 1848 und in dessen Ergänzung das kaiserliche Patent vom 4. März 1849, R.-G.-Bl. Nr. 151, statuierten die Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze, sowie volle Glaubensfreiheit und beseitigten die für die Juden noch bestandenen Beschränkungen der politischen und bürgerlichen Rechte, insbesondere hinsichtlich der Freizügigkeit und rücksichtlich des politischen Ehekonsenses. Jede gesetzlich anerkannte Religionsgenossenschaft sollte das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung besitzen, ihre Angelegenheiten selbständig ordnen und ihre Anstalten, Stiftungen und Fonds selbst verwalten.

### Politische Judengemeinden.

In diese Zeitperiode fällt für die Geschichte der Juden Mährens wichtige Kreierung der politischen Judengemeinden. Während nämlich die ausserhalb Mährens befindlichen Judengemeinden bei Emanzipation der Juden ihre Selbständigkeit verloren,[7]) blieben die mährischen Judengemeinden zum grössten Teile auch nach Sprengung des Ghetto selbständige Kommunen. Dies ist dem Umstande zu verdanken, dass die meisten mährischen Judengemeinden infolge ihrer strengen territorialen Abtrennung sowie ihrer rechtlichen Fundierung ihren Angehörigen alle jene öffentlichen Rechte gewährten wie die übrigen Kommunen und öffentlich-rechtliche Institutionen wie Schulen, Stiftungen und kommunale Unternehmungen besassen, welche nicht ohne weiteres expropriiert und der benachbarten Christengemeinde zugewiesen werden konnten. Die Aufhebung des Patrimonialverbandes, welche den Kommunen an Stelle ihrer bisherigen Beschränkungen die freie Verwaltung des Vermögens und der in ihren natürlichen Wirkungskreis fallenden Angelegenheiten, sowie die freie Wahl ihrer Vertretung verschaffte,

[7]) Solche selbständige Judengemeinden bestanden in Galizien und in Prag. Die Prager Judengemeinde (Josefstadt) wurde mittels des Prager Gemeindestatutes vom Jahre 1850 mit den übrigen Prager Stadtteilen vereint; die galizischen Judengemeinden, deren Rechte bereits mit Patent vom 27. Mai 1785 verkürzt worden waren, verloren ihre Selbständigkeit definitiv durch das Landgemeindegesetz vom 12. August 1866. Auch die beiden in Ungarn bestandenen Judengemeinden Eisenstadt und Mattersdorf wurden bereits aufgelöst. Mähren ist sohin das einzige Land, welches noch politische Judengemeinden besitzt.

konnte daher auch an den Judengemeinden nicht spurlos vorbeigehen, zumal im selben Jahre auch die Gleichberechtigung der Juden proklamiert wurde und sohin auch vom konfesionellen Standpunkte kein Hindernis gegen die Anerkennung der Judengemeinden als vollberechtigter Gemeinwesen vorlag.

Die „Judengemeinden“ erlangten sohin gleich den übrigen Kommunen, welche bis dahin unter dem Drucke des patrimonialen Verbandes schmachteten, durch das „provisorische Gemeindegesetz“ vom 17. März 1849 die Autonomie und wurden freie „Ortsgemeinden“, wenn sie ein eigenes geschlossenes Territorium besassen und die notwendigen Mittel zur Besorgung der Verwaltung aus Eigenem aufbringen konnten. Wo die Kreisbehörden den Abgang dieser Voraussetzungen konstatierten und wo insbesondere die Judengemeinden keine selbständigen Katastralgemeinden bildeten, da wurden sie mit den gleichnamigen Christengemeinden zu einer einheitlichen Ortsgemeinde vereinigt. Von den 52 Judengemeinden, die, wie erwähnt, durch Patent vom 15. Februar 1789 geschaffen worden waren, wurden in Durchführung dieses „provisorischen Gemeindegesetzes“ 25 politische Judengemeinden gebildet, an 10 Orten blieben die Judengemeinden, trotzdem sie bis dahin selbständige Katastralgemeinden bildeten, blosse Ortsteile mit politischer Unterordnung unter die Christengemeinde, während in den übrigen 17 Orten, hauptsächlich solchen, wo die Judengemeinden keine territorial fixierten Grenzen besassen, dieselben gänzlich mit den Christengemeinden verschmolzen wurden.

Nachträglich wurden noch 2 selbständige Judengemeinden kreiert, so dass ihre Zahl nunmehr 27 beträgt. Unter diesen sind jedoch bloss zwei (Boskowitz und Holleschau) selbständige Katastralgemeinden.

## Kultusgemeinden.

Die Juden Mährens hatten, von dem Rechte der Freizügigkeit in ausgiebiger Weise Gebrauch machend, sich auch vielfach in grösserer Anzahl in Orten niedergelassen, welche ihnen früher verschlossen waren und an denen sich bis dahin keine jüdischen Gemeinwesen befanden. Da sie nun das Bedürfnis empfanden, an diesen Orten, insoweit sie daselbst in grösserer Zahl wohnten, ihre religiösen Bedürfnisse zu befriedigen, insbesondere den Gottesdienst zu verrichten und ihre Kinder in der Religion und der hebräischen Sprache erziehen zu lassen, gründeten sie daselbst Kultusverbände, welchen die Erfüllung der vorgedachten Pflichten oblag. Obwohl nun die betreffs der Juden geltenden Vorschriften für die Neubildung von Kultusgemeinden keine Vorsorge getroffen hatten und der gesetzlich fixierte Bestand von 52 mährischen Judengemeinden deren weiterer Entwicklung geradezu ein Hemmnis in den Weg legte, drängte doch die Macht der Verhältnisse dazu, dass sich die Verwaltungsbehörden über diese Schwierigkeiten

hinwegsetzten und die Entstehung dieser Kultusverbände zuliessen. Die rechtliche Basis und Stellung derselben war freilich eine schwankende. Sie wurden wohl als religionsgenossenschaftliche Korporationen gebildet und nach den für die eigentlichen Kultusgemeinden bestehenden Normen behandelt, sie waren jedoch den schon früher bestandenen Gemeinden nicht in allen Beziehungen gleichgestellt. Ein praktisch sehr wichtiger Unterschied machte sich insbesondere in der Richtuug geltend, dass rücksichtlich der alten Kultusgemeinden eine zwangsweise Gemeindezugehörigkeit aller in dem betreffenden Gebiete wohnhaften Juden bestand, während die Mitgliedschaft zu den neuen Verbänden von dem freiwilligen Beitritte abhängig war. Auch die Verpflichtung zur Beitragsleistung für Kultuserfordernisse, zur Erhaltung der gottesdienstlichen Anstalten etc. war keine obligatorische. Die Verbände konnten wohl Rabbiner bestellen, allein diesen stand nicht das Recht der Matrikenführung zu. In Personalangelegenheiten hatten sich die Vereinsmitglieder an ihre heimatlichen Judengemeinden zu wenden.

## III. Das Zeitalter der Dezemberverfassung (seit 1867).

### Kultusgemeinden.

In dieser Epoche wurden „die äusseren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgenossenschaft“ einer gesetzlichen Regelung unterzogen. Diese Regelung erwies sich als unausweichlich, denn mit den alten Judengemeinden, welche bisher für die religiösen Bedürfnisse der Judenschaft gesorgt hatten, war eine immer grössere Wandlung vor sich gegangen. Sie besassen nicht mehr den ursprünglichen, rein konfessionellen Charakter, weil viele jüdische Familien, wie erwähnt, nach Erlangung der Freizügigkeit, ihre Heimatsgemeinden verlassen hatten, wogegen sich eine immer wachsende Anzahl christlicher Inwohner in den Judengemeinden ansiedelte.

Es war keine seltene Erscheinung, dass gewisse Gemeinden in grösserer Zahl Angehörige ausserhalb des Heimatsdorfes besassen, als in demselben. Diese Verhältnisse konnten auf die Dauer den Interessen und Bedürfnissen einer staatlich anerkannten Konfession, welche ihre inneren Angelegenheiten selbständig ordnen und verwalten sollten, nicht entsprechen.

Dazu kam noch, dass diese Gemeinaen grösstenteils politische Gemeinden geworden waren, und als solche natürlich die politischen Agenden besorgen mussten, sohin nicht mehr geeignet waren, für den jüdischen Teil der Bevölkerung auch in kultureller Beziehung zu sorgen.

Dieser Mangel einer eigenen Institution für die religiösen Bedürfnisse zeitigte vielfache Uebelstände und machte eine gesetzliche Regelung der Kultusangelegenheiten umso dringender, als die

staatliche Regelung der Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgenossenschaft auf einer Reihe gesetzlicher Anordnungen beruhte, welche ihrem Ursprunge nach zumeist in das vorige Jahrhundert zurückgriffen.

Während des langen inzwischen liegenden Zeitraumes hatten sich auf sämtlichen Gebieten des öffentlichen Lebens so durchgreifende Wandlungen vollzogen, dass sie an und für sich — auch ohne direktes Eingreifen der Gesetzgebung — die rechtliche Stellung der Juden beeinflussen mussten. Die ältere Gesetzgebung und die sich derselben anschliessende Reformaktion hatte sich mit der Judenfrage in einer zweifachen Richtung zu beschäftigen: einerseits war die individuelle und staatsbürgerliche Rechtssphäre der Juden, andererseits ihre religionsgenossenschaftliche Stellung zu begrenzen. Für die unter den ersteren Gesichtspunkt fallenden Probleme, welche früher als der beiweitem schwierigere Teil der Judenfrage aufgefasst und in den Vordergrund der Erörterungen gestellt wurden, ergab sich eine radikale Lösung bei der Neugestaltung der öffentlichen Religionsverhältnisse, insbesondere in den staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen über die allgemeinen Rechte der österreichischen Staatsbürger. Die Rechte und Pflichten der Staatsbürger waren hiermit unabhängig vom konfessionellen Unterschiede festgestellt: spezifisch jüdische Rechtsverhältnisse kommen seither für den staatlichen Bereich nur insoferne in Betracht, als es sich um die Stellung der jüdischen Religionsgenossenschaft als solche handelt.

Erst das ans Ruder gelangte feudale Ministerium Taaffe legte im Jahre 1880 dem Reichsrat den Entwurf eines Gesetzes vor, welches die politischen Agenden der Judengemeinden gänzlich von den kultuellen trennen und für letztere eine selbständige Institution ins Leben rufen sollte. Aber es verstrichen trotzdem noch mehrere Jahre, bevor der Gesetzentwurf durchberaten wurde, und erst zwei Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes aus den Jahren 1884 und 1886, welche aussprachen, dass den Kultusvereinen ein Recht der Besteuerung ihrer Mitglieder nicht zustehe und welche hierdurch die Unhaltbarkeit der damaligen Zustände krass beleuchteten, gaben den Anstoss zur endlichen gesetzlichen Regelung der äusseren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgenossenschaft; am 21. März 1890 erhielt das diesbezügliche Gesetz die kaiserliche Sanktion.

Hierdurch wurde die politische Agenda definitiv von der kultuellen getrennt und die Judengemeinden Mährens, welche bis zum Jahre 1884, bezw. 1864 hauptsächlich kultuelle und nur in dem geringen, ihnen durch die damaligen Verhältnisse zugewiesenen Masse politische Agenden versahen, und denen sodann beiderlei Agenden gemeinsam ohne entsprechende äussere Scheidung und oft auch ohne abgesonderte Repräsentanten zustanden, übten vom

1. Jänner 1892 an, an welchem Tage das neue Gesetz in Kraft trat, bloss politische Agenden aus.

Ihr Erbe auf kultuellem Gebiete hatten die neukreierten „Kultusgemeinden“ angetreten.

Die definitive Regelung der äusseren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgenossenschaft“[8]) erfolgte sohin mit Gesetz vom 21. März 1890, die definitive Einteilung der Kultussprengel für Mähren mit der Durchführungsverordnung vom 15. Juni 1891. Durch diese Verordnung wurden die heute bestehenden (50) Kultusgemeinden ins Leben gerufen, Institutionen zur „Befriedigung der religiösen Bedürfnisse und zur Erhaltung und Förderung der durch diesen Zweck gebotenen Anstalten“. In ihren Wirkungskreis gehört alles, was durch die Bedürfnisse des religiösen Lebens nach allen Richtungen desselben geboten erscheint: die Veranstaltung und Ueberwachung des öffentlichen Gottesdienstes, die unmittelbare Leitung oder Beaufsichtigung der die rituellen Gebote und Gebräuche betreffenden Funktionen (Beschneidung, Trauung, Leichenbestattung u. dgl.), die Erhaltung und Förderung der nach den religiösen Satzungen erforderlichen Anstalten, mit einem Worte, die Befriedigung aller religiösen Bedürfnisse der Gemeindemitglieder. Jede dieser Kultusgemeinden umfasst ein örtlich begrenztes Gebiet, innerhalb dessen ihr ein jeder Jude, welcher daselbst seinen ordentlichen Wohnsitz hat, angehören muss. Diese Verpflichtung trifft selbst die im Territorium der Kultusgemeinde wohnhaften Angehörigen auswärtiger Staaten.

### Kultusvereine.

In dieser Epoche entwickelte sich neben den bis dahin bestandenen Kultusgemeinden und den seit der Emanzipation ins Leben getretenen Kultusverbänden eine dritte Form jüdischer Kultusgemeinschaft, die Kultus- (Minjan- oder Gebet-) Vereine. Als nämlich das Gesetz vom 15. November 1867 der Vereinsbildung freieren Spielraum gewährte, indem das Erfordernis staatlicher Genehmigung entfiel, konstituierten sich auf Grund dieses Gesetzes zahlreiche jüdische Kultusvereine, oft mit einem so weitgehenden, das gesamte Gebiet religionsgenossenschaftlicher Wirksamkeit umfassenden Vereinszwecke, dass sie tatsächlich die Aufgaben einer Kultusgemeinde übernahmen. Ihre rechtliche Stellung war analog jener der vorerwähnten Kultusverbände. Diese Dreiteilung der jüdischen Gemeinwesen war mit eine Veranlassung zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Juden, welche sodann mit Gesetz vom 21. März 1890 erfolgte. Man ging hierbei von dem in der österreichischen Gesetzgebung bezüglich sämtlicher

---

[8]) Während die ältere österreichische Gesetzgebung und insbesondere das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch die Bezeichnung „Jude“ gebraucht, wurde bei diesem Gesetze nach der neueren Terminologie das Wort „Israelite, israelitisch“ gewählt.

Konfessionen festgehaltenen Grundsatze aus, dass die Zugehörigkeit zu einer Kultusgemeinde nicht in das Belieben des Einzelnen gestellt werden kann, sondern dass hierfür ein objektives Moment, der Wohnsitz, massgebend sein müsse. Nichtsdestoweniger blieben auch nach Neukonstituierung der Kultusgemeinden die bisher bestandenen Kultusvereine innerhalb der Sprengel der Kultusgemeinden fortbestehen, soferne sie nicht in den Jahren 1876 und 1890 zu selbständigen Kultusgemeinden erhoben wurden. Seither erfolgten noch vielfach Gründungen von Kultusvereinen, welche hierzu der Zustimmung jener Kultusgemeinde bedürfen, in deren Sprengel sie errichtet werden sollen. Die derzeit bestehenden Kultusvereine decken ihre Kultusbedürfnisse zum grössten Teile aus eigenen Mitteln, ohne Unterstützung der übergeordneten Kultusgemeinde, teilweise subventioniert vom Mährisch-jüdischen Landesmassafond. Ihre Mitglieder sind hiedurch stark belastet, da sie neben den Bedürfnissen für den lokalen Kultus auch noch die Kultussteuer an die Muttergemeinde abführen müssen und ihnen hierbei bloss ein kleiner, statutenmässiger Abstrich (die Hälfte oder ein Drittel) gewährt wird.

## Soziale Verhältnisse.

Die gesetzlichen Beschränkungen, denen die Juden bis zur Einführung der Dezemberverfassung ausgesetzt waren, wurden in neuerer Zeit abgelöst durch andere Verhältnisse, welche den Juden die Existenzbedingungen erschwerten und zum Teile sogar untergruben. Dadurch, dass die tschechische Bevölkerung, unter welcher die Juden hauptsächlich lebten, sich in den letzten Dezennien des 19. Jahrhunderts kultuell und wirtschaftlich auf ein immer höheres Niveau erhob, insbesondere durch Begründung von Mittel- und Fachschulen, besonders Handels- und Gewerbeschulen in den Provinzstädten Gelegenheit erlangte, sich auszubilden, wandten sich viele Tschechen dem Handel und Gewerbe zu und liessen sich als Kaufleute oder Handeltreibende in Orten nieder, in welchen bisher der Handel ausschliesslich in den Händen der Juden sich befand. Durch das gleichzeitig aufstrebende nationale Element unter den Tschechen wurden nun die tschechischen Kaufleute und Gewerbetreibenden den Juden von der Bevölkerung vorgezogen, welche im Juden nicht nur den Andersgläubigen, sondern zum grossen Teil auch den Deutschen sah, da die Juden infolge der Eigenart der mährischen Verhältnisse bis in die neueste Zeit nicht nur untereinander deutsch sprachen, sondern bei Wahlen auch gewöhnlich zugunsten der deutschen Kandidaten ihre Stimmen abgaben. So kam es, dass die tschechischen Handelsleute auf dem Lande und in den Provinzstädten immer mehr florierten, während die Stellung der Juden sich zusehends verschlechterte. Hierzu kam vielfach die antisemitische Bewegung, welche sich in grösserem und kleinerem Masstabe allmählich über das ganze Land verbreitete und, vielfach

unterstützt durch die lokale Presse, den wirtschaftlichen Boden der Juden zu untergraben und ihre sozialen Aufwärtsstrebungen zu unterbinden trachtete. Die künstliche Erschwerung der wirtschaftlichen und Erwerbsverhältnisse traf insbesondere die Juden auf dem flachen Lande und in den kleinen Städten. Hiezu kam auch noch der allgemeine Niedergang der kleinen Handelsstädte, welcher vielen jüdischen Familien die Existenzmöglichkeit entzog und sie zwang, das Land und die kleinen Städte zu verlassen und in die grösseren Städte zu übersiedeln. Aber auch viele bemittelte Personen zogen in die Stadt, namentlich wenn ihre Kinder bereits daselbst dem Studium oder einem Berufe nachgingen. Von den vielen jungen Leuten schliesslich, die alljährlich in die Stadt kamen, um einen wissenschaftlichen oder praktischen Beruf zu erlernen und auszuüben, kehrte ebenfalls naturgemäss nur ein geringer Teil aufs Land zurück. So ergab sich mit der Zeit eine Abnahme der jüdischen Bevölkerung auf dem flachen Lande, zuerst in den reichen Gegenden (insbesondere auf der Hanna), in welchen die Bevölkerung frühzeitig aufgeklärt wurde und sich rasch von den Juden emanzipierte, später in ärmeren Gegenden (insbesondere in der Slovakei und Wallachei), deren Bevölkerung weniger Fähigkeit und Geneigtheit besass, um die Tätigkeit der Juden auf dem Gebiete des Handels und Gewerbes selbst zu übernehmen. Eine gemeinsame zeitliche Grenze für die Rückstauung der Juden vom Lande in die Stadt kann nicht gezogen werden, denn diese ging in manchen Gegenden früher, in manchen später vor sich, in manchen ist sie bisher überhaupt nicht erfolgt. Ein deutliches Zeichen für die Strömung der Juden vom Lande in die Stadt bildet die Auflösung mehrerer alter Judengemeinden in kleinen Orten, in welchen eine rapide Abnahme der jüdischen Bevölkerung erfolgte, und die Begründung neuer Kultusgemeinden in jenen grösseren Städten, in welchen die Juden erst seit dem Jahre 1848 sich niedergelassen hatten.

Die Wanderbewegung der jüdischen Bevölkerung Mährens eschränkte sich jedoch nicht nur auf das Kronland selbst. Wie aus den Volkszählungen erhellt, erfolgte seit dem Jahre 1869 eine bedeutende relative und im letzten Dezennium sogar eine absolute Abnahme der jüdischen Bevölkerung Mährens. Dies ist daraus zu erklären, dass sich ein grosser Teil der mährischen Juden ausserhalb der Landesgrenzen, insbesondere in Wien, niederliess und dass die Einwanderung von Juden nach Mähren (aus Ungarn, Galizien etc.) keineswegs jene Dimensionen erreichte, um die Auswanderung zu paralysieren.

Während die Gesamtbevölkerung Mährens innerhalb der Zeitperioden 1869—1880—1890—1900 Steigerungen von 6·75, 5·73 und 7·07% aufweist, beträgt das Zuwachsprozent unter den Juden innerhalb der ersten zwei Dezennien 2·97 und 2·6%, innerhalb des letzten Jahrzehntes ist eine Abnahme von 2·34% zu ver-

zeichnen. Hingegen weist Wien infolge des Zuzuges von Juden aus allen Teilen der Monarchie ein weitaus höheres Zuwachsprozent bezüglich der jüdischen Bevölkerung als bezüglich der Gesamtbevölkerung auf, nämlich von 1880—1890 81·58% (bei der Gesamtbevölkerung 17·07%) und von 1890—1900 35·42 Prozent (bei der Gesamtbevölkerung 14·21%). Mähren partizipiert hierbei nächst Galizien mit dem grössten Prozentsatz.

Unter der Gesamtbevölkerung Mährens bildeten die Juden:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| im Jahre | 1869 | mit | 42.644 | Seelen | 2·13% |
| „ „ | 1880 | „ | 44.175 | „ | 2·05 „ |
| „ „ | 1890 | „ | 45.324 | „ | 1·99 „ |
| „ „ | 1900 | „ | 44.255 | „ | 1·84 „ |

Es erübrigt nur noch, die Berufsstellung der Juden kurz zu berühren. Wie bereits erwähnt, haben die Juden nach der Emanzipation hauptsächlich diejenigen Berufe ergriffen, mit denen sie bereits vertraut waren, nämlich Handel und Gewerbe, nur wenige den Ackerbau. So ist es bis auf den heutigen Tag geblieben; es ist jedoch ein neuer, ihnen bis zur Emanzipation nur noch in beschränktem Masse zugänglicher Berufszweig hinzugetreten, dem die Juden in ziemlich grosser Anzahl obliegen, die freien Berufe. Nach der letzten Volkszählung (1900) sind von den mährischen Juden dem Berufe nach:

| | in absolut. Zahlen | in % aller Juden | unter 100 Berufszugehörigen sind Juden |
|---|---|---|---|
| Landwirte . . . . . . . . . | 2014 | 4·55% | 0·5% |
| Industrielle und Gewerbetreib. | 11878 | 26·84% | 1·3% |
| Handeltreibende . . . . . . | 20524 | 46·38% | 10·0% |
| Angehörige freier Berufe . . | 9839 | 22·23% | 3·0% |

Der Umgangssprache nach sind unter den Juden

34.261 . . . . . . . . . . . . . . . . Deutsche (= 77%)
6.792 . . . . . . . . . . . . . . . . Tschechen (= 16%) und
124 . . . . . . . . . . . . . . . . Polen (= 0·3%)
3.076 . . . . . . . . . . . . . . . . Juden (= 7%) sind
auswärtige Staatsangehörige, hauptsächlich Ungarn.

---

## Jüdisches Altertum in China.

Von O. F. Hoppe.

Vor einiger Zeit wurde in englischen und amerikanischen Blättern neuerdings auf die frühere Existenz beziehungsweise auf die wenigen vorgefundenen Ueberreste einer jüdischen Synagoge in Kaifengfuh in der chinesischen Provinz Honan hingewiesen und

eine Reihe von zum Teil sehr phantastischen Theorien über den Umfang und die Bedeutung dieser Entdeckung aufgestellt. Man gab sich dabei verschiedentlich der Erwartung und Hoffnung hin, dass an Hand der inzwischen gründlich erforschten und studierten Ueberbleibsel die verhältnismässig beschränkte Kenntnis von den Weltwanderungen der Juden grosse Bereicherung erfahren werde und dass sogar Geschichte und Doktrin Aufklärung und Ergänzung in mancher strittigen Frage erlangen könnten. Aber diese Wünsche sind zum grössten Teile nicht in Erfüllung gegangen. Allerdings hat ein isolierter Zweig der semitischen Nation in der fernen Honan-Provinz lange bestanden, aber die Synagoge von Kaifengfuh — der Ort war vor mehr als 500 Jahren der Mittelpunkt des Judentums in China — ist längst vollständig vom Erdboden verschwunden, und nur einige wenige Steintrümmer mit immerhin ganz lehrreichen Inschriften sind Zeugen ihrer ehemaligen Existenz.

Die ersten Juden sind zweifellos als Flüchtlinge mit dem letzten Sassanier-Könige von Persien, Yezdegerd, der von dem Kalifen Othman besiegt und zur Flucht gezwungen wurde, im Jahre 651 vor Christi Geburt nach China gekommen, wo sie von dem Kaiser Kaotsung aus der damals neuen T'ang-Dynastie wohlwollend aufgenommen wurden. In der alten chinesischen Literatur werden sie als Anbeter eines „fremden Geistes“ häufig erwähnt, und sie scheinen in vielen grossen Städten kleinere und bedeutendere Gemeinschaften von gewissem Einflusse gebildet zu haben. Tempel für die Ausübung ihres Gottesdienstes finden Erwähnung in Verbindung mit den Städten Singan, Kaifeng, Hangchow und Kanton.

Diese Juden, die unter der T'ang-Dynastie ungestört ihre Gemeinwesen ausbauen und ihre Religion, Sitten und Gewohnheiten ohne Beschränkung ausüben konnten, scheinen sich trotzdem allmählich mit den Chinesen verschmolzen zu haben. Ihre religiösen Begriffe vermengten sich mit den Lehren des Confucius, sie verloren ihre jüdischen Namen und gingen somit nach und nach in den sie umgebenden unzähligen Millionen von Chinesen gänzlich unter.

Ein ungefähres Bild von der verschwundenen Synagoge von Kaifengfuh gibt die Beschreibung des ersten Entdeckers der wenigen Trümmer, des Jesuitenpaters Gozani, die im Jahre 1707 gedruckt wurde und mit Zeichnungen der mutmasslichen Grundrisse etc. versehen war. Diese Pläne sind in einem interessanten Buche über die Juden in China des Père Jerome Tobar von der katholischen Missionsanstalt in Shanghai in Faksimiles wiedergegeben worden mit ziemlich ausführlichen Schilderungen über das Aeussere und Innere des Tempels. Das Aeussere der Synagoge mit ihren Höfen und „Pailows“ unterschied sich danach kaum von dem der gewöhnlichen confucianischen Tempel, und auch die Inschriften schienen auf den ersten Blick nicht von den landesüblichen abzuweichen. Ueber dem Eingangsportal standen die Worte: „Ehre den Himmel

und bete für das Reich", und selbst im Innern waren die eingemeisselten Inschriften in einem höchstens für Eingeweihte verständlichen abweichenden Sinne abgefasst: „Das Wesen, das wir in unserer Religion ehren, ist ohne Körper" — oder: „Das Gesetz, das wir hochhalten und verehren, ist ohne Form". — Im innersten Tempel war jedoch sofort ersichtlich, dass ein von der Religion des Landes verschiedener Kultus hier betrieben wurde. Hinter dem üblichen Altar für die Verbrennung der Räucherpulver stand auf einer Erhöhung der Stuhl Mosis, über dem allerdings wieder die landesübliche kaiserliche Tafel unter einem gewöhnlichen chinesischen Baldachin den Ehrenplatz einnahm. Dieser Teil des Gebäudes war von einer Steinbalustrade eingefasst, hinter der sich dann der heilige Schrein, das Bethel oder das „Haus Gottes" befand, während an beiden Seiten Stative für die Gesetztafeln aufgestellt waren. Ueber dem Stuhl Mosis erhob sich ein Kuppeldach, aber sonst bot das ganze Gebäude dem chinesischen Auge wenig Ungewöhnliches dar.

Auch in dem Allerheiligsten wiesen die immer in chinesischen Charakteren gehaltenen Inschriften das gleiche Prinzip der Anschmiegung auf. In ihnen wurde der Patriarch Abraham, dessen Name als „Lohan Abu" erschien, als der neunzehnte Abkömmling „Pankus", d. h. Adams, bezeichnet, und sie besagten ferner, dass er die Lehrer der Religion in dem 146. Jahre der Chow-Dynastie, d. h. 977 vor Christi Geburt, öffentlich festsetzte, die dann im 613. Jahre des Chow (509 v. Chr.) auf Moses überkamen. Hiernach fand noch der Patriarch Ezra (A-tse-La) Erwähnung, und es wurde verkündet, dass die Patriarchen „von Anbeginn alle Bilder, den Glauben an Geister und dergleichen verworfen hätten". — Auch war die Versicherung vorhanden, dass die jüdische Religion „mit heiligem Eifer an die Wege des Himmels glaube und sie ehre und fürchte". — Ferner wurde der Vorfahrenkult, die Beziehungen zwischen Herrscher und Minister, sowie die Familie, die Freundschaft und das Gesetz als Gegenstände der Verehrung genannt. Schliesslich wurden noch Andeutungen in den Inschriften gefunden, die besagten, dass die jüdische Religion in der Hauptsache fast völlig mit der der „Literati" übereinstimme und von dieser nur in Punkten untergeordneter Bedeutung abweiche, in Wirklichkeit überhaupt kein anderes Objekt habe als die Verehrung der genannten „fünf natürlichen Beziehungen".

Es ist erklärlich, dass eine Religion, die sich zu einer permanenten Entschuldigung ihrer eigenen Existenz erniedrigt, nicht von langer Lebenskraft und Dauer sein konnte, und so verblich das jüdische Bekenntnis in China nach und nach, bis es ganz verschwand. Seine früheren Anhänger wandten sich teils dem praktischen und tätigen Glauben ihrer mohammedanischen Nachbarn zu oder sie verloren sich unter den damals vornehmen Jüngern des Chuhi

mit ihren bequemen, jede göttliche Autorität verleugnenden Lebensanschauungen.

So haben die Juden in China, wo sie einst in vollem Masse den Vorzug kaiserlicher Gunst genossen, es nicht verstanden, sich wie anderswo ihre Eigenart zu bewahren und die Vorteile in ihrer reineren und weniger abergläubischen Religion zu finden und auszunützen, an Hand derer sie sich als eine Nation unter den Chinesen vielleicht doch hätten durchringen und erhalten können. — So ist nichts weiter von ihnen übriggeblieben im Reiche der Mitte als ein paar Steininschriften und die Geschichte ihrer früheren ansehnlichen und in gewissem Sinne vielversprechenden Existenz.

---

## Zur Affäre Hilsner.

Für den 18. d. M. wurde in den Spophiensaal eine Versammlung einberufen, in der die Affäre Hilsner besprochen wurde. Als Einberufer zeichnete ein Komitee.

Das Referat erstattete Hof- und Gerichtsadvokat Doktor Friedrich Elbogen, der in ausführlicher Rede die Verhandlungen gegen Hilsner in Kuttenberg und Pisek besprach und bemerkte: Wenn der Vorsitzende der Verhandlung, also der höchste Richter im Saal, der berufen und verpflichtet war, die Wage der Gerechtigkeit jedem Luftzug von Parteilichkeit zu entrücken, das Verhör Hilsners mit der Bemerkung eröffnet: „Ob Sie ihr die Wunde versetzten, wissen wir nicht, aber, dass Sie mitgewirkt haben, ist eine sichere Sache,“ wenn dieser Präsident also seine Befangenheit und Voreingenommenheit in dieser beispiellosen Art kundgibt, so darf es uns freilich nicht wundernehmen, dass auch die ganze Verhandlung auf diesen Ton gestimmt war. Hierauf wendete sich der Redner der Kritik der Prozesse durch den Berliner Rechtsanwalt Dr. Artur Nussbaum zu, der den Beweis für die Schuldlosigkeit Hilsners erbracht habe, ferner den Gutachten des Universitätsprofessors Dr. Kratter aus Graz und des Geheimen Medizinalrates Professor Ungar aus Bonn auf dem Kongress der deutschen Gesellschaft für gerichtliche Medizin, der im Vorjahre in Dresden tagte. Dr. Kratter führte in seinem Gutachten unter anderm aus, dass ganz gewiss das Urteil der Geschwornen unter dem Drucke eines massenhaft angehäuften Auditoriums, also unter einer ganz bestimmten suggestiven Wirkung, erfolgt ist. Doktor Elbogen verbreitete sich hierauf über die Geschichte der Blutsbeschuldigung und schloss mit der Mitteilung, dass ein in Bildung begrffenes Zentralkomitee im ganzen Reiche Unterschriften für ein Begnadigungsgesuch an den Kaiser sammeln werde. Die Solidarität des Rechtsgefühls, sei die höchste Beglaubigung der Menschheit.

Der Vorsitzende der Versammlung Professor Doktor Seberinyi dankte dem Redner, worauf noch Doktor Ferdinand Kronawetter

das Wort ergriff. Er führte aus, dass die Aktion für Hilsner alle vereinen werde, die noch nicht das Gefühl für Recht und Gerechtigkeit verloren haben.

Die von Herrn Doktor Elbogen eingeleitete Aktion ist auf die Begnadigung Hilsners gerichtet. Niemand, der menschlich empfindet, wird sich dem tiefen Mitleid für das furchtbare Schicksal des unschuldig Verurteilten verschliessen. Aber wir wiederholen es immer von Neuem: Die blosse Begnadigung würde die Tat- und Schuldfrage nicht aufhellen und die gegen das ganze Judentum gerichtete Beschuldigung des Ritualmordes verewigen. Wir werden daher, unbeirrt von jener Aktion, die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Freisprechung Hilsners in aller Form Rechtens weiter anstreben.

* * *

## Die Christlich-Sozialen für die Wiederaufnahme.

Die Notwendigkeit einer Wiederaufnahme des Hilsner-Prozesses — keineswegs aber der Begnadigung — scheint sich in Rücksicht auf das Ansehen der österreichischen Justiz allmälig auch in christlichsozialen Kreisen durchringen zu wollen. So schreibt das „Deutsche Volksblatt“ vom 19. März d. J. gelegentlich der Besprechung der Versammlung im Sophiensaal

„Wir erklären gleich von vornherein: Wir sind für die Wiederaufnahme des Hülsner-Prozesses (das „Deutsche Volksblatt“ hält seltsamerweise noch immer an dieser unrichtigen Schreibweise des Namens Hilsner fest) .... aber wir sind gegen die Begnadigung.“ Und am Schlusse: „Wie gesagt, wir haben gegen einen dritten Hülsner-Prozess nichts einzuwenden.“

Noch entschiedener und deutlicher tritt die christlichsoziale „Reichspost“, das Organ des Ministers Dr. Gessmann, in ihrer Nummer vom 20. März d. J. für die Wiederaufnahme des Verfahrens ein. Das Blatt veröffentlicht eine Zuschrift des Hof- und Gerichts-Advokaten Dr. Hofmokl, die wir hier im vollen Wortlaute und auch mit Beibehaltung aller antisemitischen Ausfälle wiedergeben. Dr. Hofmokl schreibt:

„Ein Schulbeispiel dafür, wie leicht es ist, das Massenunterbewusstsein durch mit schillerndem Dekorationstand der Redekunst behängte, wenn auch total verfehlte Ideen zu blenden und diese Massen zu geradezu leidenschaftlichen Kundgebungen gegen Politik, Gesetz, Gerichtsbarkeit und Kultur aufzupeitschen, liefert die gestrige Versammlung in den Sofiensälen, in der Dr. Elbogen sein Gnadengesuch für Leopold Hilsner in einem anderthalbstündigen Plaidoyer begründete:

„Wir gehen zum Kaiser!“ war der Refrain, welcher mir noch in den Ohren nachklingt! „Wir gehen zum Kaiser!“ rief Doktor

Elbogen zuerst mit Stentorstimme einer Trompete aus Jericho, dann mit dem Brusttone der „tiefsten Ueberzeugung“ und zum Schlusse mit dem heiseren Schrei des unter dem Alpdruck des Justizmordes von Kuttenberg ächzenden Gerechtigkeitsgefühls und Rechtsbewusstseins! „Wir gehen zum Kaiser“, um zu erfahren: Ist es wahr oder unwahr, dass die Geschwornen von Kuttenberg unter dem beherrschenden Zeichen der Blutbeschuldigung ihr Verdikt gefällt haben; um zu erfahren: Ist es wahr oder unwahr, dass eine ganze Reihe von Zeugen, von der antsemitischen Presse beeinflusst, falsch ausgesagt haben; ist es wahr oder unwahr, dass ein zum Zwecke errichtetes Komitee unter den Augen der Behörden Staatsanwalt, Richter und Geschworne beeinflussen durfte u. s. w. u. s. w.“ und seine pathetischen Exklamationen wurden von dem durchwegs jüdischen Auditorium, in dem einem beinahe um sein eigenes Blut bange wurde, abwechselnd mit „Pfui!“-Rufen und tosendem Beifall unterbrochen. Und was erwarten die Juden vom Kaiser?! Ist denn wirklich die Krone dazu berufen, einen Justizirrtum aufzuklären? Ist die Krone dazu berufen, endgültig ein Urteil darüber abzugeben, ob die Geschwornen von Kuttenberg und Pisek unter dem Einflusse des verwerflichen Ritualmordmärchens ihren Wahrspruch gefällt haben oder nicht? Sind sich die Juden dessen bewusst, was sie vom Kaiser verlangen? Haben die Juden das Empfinden, dass hier ein Versuch gemacht wird, Kraft gegen Gesetz, Gnade gegen Gerechtigkeit, die geläuterte Nächstenliebe gegen die Wahrheit auszuspielen? Offenbar nicht! **Es unterliegt keinem Zweifel, dass der Prozess Hilsner** — wie jeder Strafprozess, in den die Sensation verheerend hineinspielt — **nicht auf eine Weise durchgeführt wurde, wie es das Gesetz, die Gerechtigkeit und das allgemeine Rechtsbewusstsein erfordern.** Wir sind alle im klaren darüber, dass in der Hilsneraffäre etwas geschehen muss, diese als eine Rassenwunde empfundene Affäre nochmals vor den Augen der gesamten gesitteten Welt aufzurollen und mit dem Mikroskope zu analysieren, um der Sache endgültig auf den Grund zu kommen. Durch einen Gnadenakt des Kaisers würde allerdings dem Schusterlehrlinge seine Freiheit wiedergegeben werden, er würde aber immer Doppelmörder bleiben und jener Makel, der nach Ansicht des Judentums auf die österreichische Justiz in Kuttenberg und Pisek vor acht Jahren geladen wurde, wäre nicht um ein Jota vermindert und die Hilsnerfrage würde in ihrer heutigen Kraft und Vehemenz fortbestehen. **Wiederaufnehmen und vor das Wiener Schwurgericht delegieren!** das ist die

einzige Parole, welche gewiss der Justiz und Leopold Hilsner wie auch dem angeblich verletzten Rechtsgefühl der Massen bessere Dienste erweisen würde als ein Gnadengesuch. Die Affäre Hilsner ist noch nicht abgeschlossen. Die Frage muss **gelöst**, sie darf **nicht umgangen** werden!"

* * *

## Graf Friedrich Schönborn über die Mängel des Verfahrens.

Die „Neue Freie Presse" veröffentlichte am 21. Februar folgende Zuschrift:

„Von verschiedenen Seiten werden mancherlei Versuche unternommen, von dem Ehrenschilde der österreichischen Justiz den hässlichen Schandfleck zu tilgen, welcher in der Geschichte menschlicher Wahnideen die Ueberschrift „Hilsner" trägt.

So kursiert seit einiger Zeit eine die Begnadigung Hilsners bezweckende Petition, deren Fertigung vielseitig in der Erwägung abgelehnt wurde, dass ein Begnadigungsgesuch nicht am Platze sei. Denn entweder sei Hilsner schuldig, dann sei die Strafnachsicht zumindest verfrüht, oder er sei unschuldig, dann sei nicht die Begnadigung, sondern die Wiederaufnahme des Verfahrens der richtige Weg, um das Geschehene ungeschehen zu machen. Wie dem auch immer ist: Sind die der Oeffentlichkeit überantworteten angeblich aktenmässigen Darstellungen des Falles Hilsner richtig, dann war der dessen Verurteilung herbeiführende Vorgang ein Komplott, von einem bösartigen Heerbanne angezettelt, der alle Rollen verteilte vom ersten unheimlichen Gerüchte bis zur Urteilsfällung der Gerichte. Das Konzept liess den echten (mittelalterlichen) Kurialstil erkennen. „Est stilus curiae!" rief jener berühmte Astronom, als er den Dolch des Fanatikers, welcher von einer Bewegung der Erde nichts wissen wollte, zwischen seinen Rippen fühlte.

Ein posthumes Wort des jüngst verewigten, durch seinen Gerechtigkeitssinn ausgezeichneten Grafen Friedrich Schönborn, von dem in einem Blatte behauptet wurde, dass auch er an das Ritualmordmärchen glaube, dürfte daher an der Zeit und hier am rechten Orte sein.

Einem Briefe desselben vom 11. Juli 1902 sind folgende Sätze entnommen:

„Als Beweis, dass ich mit den Ritualmordgeschichten nur ganz unberechtigterweise in Verbindung gebracht werde . . . diene Euer Hochwohlgeboren folgendes: . . . Im zweiten Stadium des Hilsner-Prozesses habe ich dem Redakteur eines Wiener (gemässigt-liberalen) Blattes einen Auf-

satz übergeben, in welchem ich gewisse Bedenken bezüglich des Zeugenbeweises geltend gemacht habe. Der Redakteur war aber selbst „bedenklich“ (in anderer Richtung!) und wollte diesen natürlich zugunsten Hilsners indirekt sprechenden Aufsatz nicht nehmen. Hierauf gab ich ihn einem hervorragenden Justizbeamten zu lesen.“

Bosheit und Tücke, mit den raffiniertesten Kampfesmitteln der Gegenwart ausgerüstet, wählte sich ein minderwertiges Individuum aus, in der Voraussetzung, dass für ein solches Angriffsobjekt kein sonderliches Mitgefühl rege oder gar laut werden könne. Aber es wurde laut und immer lauter, und es lässt sich nicht mehr zum Schweigen bringen, weil der sanglante Hass mit seinem Attentat auf das Leben eines Schuldlosen einen Justizmord an der Existenzberechtigung des Judentums ins Werk setzen wollte, unbekümmert darum, dass er so zugleich eine Kloake in das reine Quellengebiet des hehren Christentums hineinleite, den Schöpfbrunnen des Katholizismus vergifte. Dagegen musste sich das Gewissen, das Gerechtigkeitsgefühl des Grafen Schönborn auflehnen. Als Katholik strengster Observanz, aber vornehmer, edelherziger Gesinnung, als ehrlicher Christ ein Menschenschätzer, von einer tiefen Religiosität, welche aufrichtige Gläubigkeit auch in den Angehörigen anderer Konfessionen zu achten und zu schätzen wusste, und von einem besonders Schwachen, Tieferstehenden gegenüber abgeklärten Rechtsgefühle, das sich zu dem modernen Grundsatze bekannte: „Fiat justitia et pereat mundus,“ mochte sich Graf Schönborn wohl von der strammen Disziplin der Kirche, vor der er sich in Verehrung und Bewunderung neigte, ein sacrificio dell' intelletto abgewinnen lassen, aber zu einem sacrificio della giustizia war er nicht zu haben.

Auf einem altmexianischen Bilderschriftgemälde, welchem die biblisch geschulte Phantasie der ersten christlichen Bekehrer und Bekehrten einige Farbentöne lieh, waren zwei Darstellungen zu sehen, die an die Sprachenverwirrung beim Turmbau von Babel gemahnen. Auf einem Bilde ruht eine Menge schlafender Menschen um einen hohen Turm. Ueber den Schläfern schwebt ein Dämon mit einem Bündel verschieden geformter Zungen, im Begriffe, jedem Schläfer eine Zunge in den offenen Mund zu stecken. Auf dem anderen Bilde streben die erwachten, mit neuen verschiedenartigen Zungen bedachten Schläfer, wütend sich geberdend, nach allen Seiten auseinander.

Auch in Polna, Kuttenplan und Pisek hat ein böser Geist die Menge mit gefährlichen Zungen versehen, um sie zur Leidenschaft, zur Raserei aufzupeitschen. So mag denn die noch im Tode beredte Zunge eines einwandfreien, edelrassigen Mannes, den manche Parteiführer der heillosen Bewegung zu den Ihrigen zählten, gegen jene giftgeschwellten Zungen zu Worte kommen.

Nach dem Inhalte jenes Briefes zu schliessen, ist das eine sicher oder mindestens wahrscheinlich: Wären Graf Schönborn länger Justizminister und sein Bruder, der gleich edelsinnige Kardinal Erzbischof in Prag, länger am Leben geblieben — es hätte keinen Hilsner-Prozess gegeben.

* * *

### Eine beachtenswerte Aeusserung.

Auch an einer anderen, sehr hohen Justizstelle fiel in den letzten Tagen das Wort: „Ja wenn es einmal soweit gekommen ist, dass die Justiz beschuldigt wird, dann wäre es Zeit, das Verfahren zu revidieren.

---

## Aus unserem Rechtsschutz- und Abwehr-Bureau.

### Widerrechtliche Pfändung von Tempelgeräten.

Die seit sieben Jahren bestehende Kultusgemeinde Cholojów in Galizien ist im Besitze eines Bethauses, für welches noch aus der Zeit, als in Cholojów nur ein Minjan-Verein bestand, der Kultusgemeinde eine auf 15 Jahre zurückreichende Steuerschuldigkeit vorgeschrieben wurde. Ein Rekurs, welchen die Gemeinde sofort nach ihrer Konstituierung gegen diese Besteuerung eingebracht hat, ist von der Finanz-Landes-Direktion bis zum heutigen Tage nicht erledigt worden. Dagegen wird die Gemeinde in regelmässigen Intervallen zur Hereinbringung der fälligen Steuer exequiert, und da dieselbe kein anderweitiges Vermögen besitzt, werden jedesmal vom Steuereinnehmer die Hängeleuchter im Bethause gepfändet. Das Bethaus steht dann einige Wochen hindurch unbeleuchtet, bis die armen Gemeindemitglieder untereinander den Betrag von K 50.— aufgebracht und beim Steueramte als Ratenzahlung erlegt haben. Der Kultusvorsteher berichtet uns, dass seit anfangs Februar die Hängeleuchter neuerdings gepfändet, sind, und dass es bei der unbeschreiblichen Armut der dortigen Bevölkerung absolut unmöglich ist, neuerdings die Summe von K 50.— aufzubringen.

Wir haben in dieser Angelegenheit beim Finanzminister Beschwerde erhoben, und zwar sowohl gegen die widerrechtliche Besteuerung eines zu gottesdienstlichen Zwecken benützten Gebäudes und die ebenso widerrechtliche Pfändung von Tempelgeräten, als auch gegen die unerhörte Tatsache, dass ein vor sieben Jahren eingebrachter Rekurs von der Finanz-Landes-Direktion bisher nicht erledigt wurde.

---

## Entführung einer Minderjährigen.

Am 29. Februar d. J. wurde die 16jährige Tochter Scheindel der mit Chaim Leib Kitenplon nur rituell getrauten Sarah Sirka Wasser, zu Strzalki (Bezirk Bobrka) wohnhaft, von dem in der dortigen Mühle beschäftigten Taglöhner Stanislaus Stachów entführt. Stachów hat die Scheindel Wasser auch angestiftet, dem Chaim Leib Kitenplon K 400.— zu entwenden. Ein Bauer aus Strzalki bestätigte, dass er, von Stachów gedungen, am 29. Februar abends das Mädchen mit dem Burschen nach der nahegelegenen Bahnstation Staresiolo geführt hat. In der Nacht vom 1. zum 2. März ist Stanislaus Stachów ohne das Mädchen nach Strzalki zurückgekehrt. Das Bezirksgericht und die Gendarmerie in Bobrka lehnten ursprünglich die von Chaim Leib Kitenplon angesuchte Inhaftnahme des Stachów aus uns unbekannten Gründen ab. Mit Rücksicht darauf, dass Stachów dringend eines zweifachen Verbrechens, und zwar sowohl der Entführung einer Minderjährigen, als auch der Anstiftung zum Diebstahl verdächtig erscheint, haben wir an das Justizministerium das dringende Ersuchen gerichtet, im Wege der k. k. Staatsanwaltschaft in Lemberg ungesäumt die energische strafgerichtliche Verfolgung des Stanislaus Stachów, sowie die Kurrendierung und Ausforschung der flüchtigen Scheindel Wasser anzuordnen. Wir haben überdies in einer mündlichen Vorstellung bei der genannten Zentralstelle auf die schwere Beunruhigung hingewiesen, welche durch die neuerliche auffällige Zunahme von Entführungen jüdischer Mädchen in galizische Nonnenklöster hervorgerufen wird, und nicht nur auf die energische strafgerichtliche Verfolgung der Entführer, sondern auch auf den gesetzlich begründeten Schutz der Elternrechte seitens der Justizbehörden gedrungen. Ueberdies liessen wir durch Herrn Dr. Raphael Landau in Krakau bei der Lemberger Staatsanwaltschaft die Strafanzeige gegen Stanislaus Stachów erstatten. Unsere Intervention führte zu dem gewünschten Erfolg. Das Justizministerium erliess die verlangten Weisungen, und nachdem wir in Erfahrung gebracht haben, dass das flüchtige Paar in Stanislau weile, wurden über Einschreiten unserer dortigen Vertreter kais. Rat Rauch und Dr. Leon Boral, am 8. März Stanislaus Stachów und Scheindel Wasser, welche mittlerweile die Taufe empfangen hatte, in dem Augenblicke verhaftet, als sie in der Pfarrkirche zu Stanislau getraut werden sollten. Stachów wurde dem Landesgerichte in Lemberg eingeliefert, während Scheindel Wasser in das Elternhaus zurückkehrte. — Wir konstatieren mit Befriedigung, dass in diesem Falle die Staatsbehörden mit aller Beschleunigung und Energie vorgegangen sind und hoffen, dass es auch in künftigen Fällen so bleiben werde. Der Mädchenraub in Galizien ist nachgerade eine öffentliche Kalamität geworden, und unsere Justizverwaltung wird endlich zu dieser Kalamität auch grundsätzlich Stellung nehmen müssen.

## Oesterreichische Juden in Preussen.

Der österreichisch-ungarische Minister des Aeussern Freiherr v. Aehrenthal hatte in der österreichischen Delegation eine Klage wegen Zurücksetzung österreichischer Juden in Preussen dahin beantwortet, die deutsche Regierung habe erklärt, es beruhe auf einer irrigen Voraussetzung, wenn angenommen werde, dass Ausländern mosaischen Glaubens der Aufenthalt in Preussen überhaupt nicht gestattet werde. Es bedürfe vielmehr für diese nur bestimmungsgemäss in der preussischen Monarchie im einzelnen Falle einer Genehmigung zum Aufenthalt. Aus dieser Erklärung der kaiserlich deutschen Regierung, so fügte der Minister hinzu, geht hervor, dass es sich hier nicht um eine speziell gegen unsere israelitischen Staatsangehörigen gerichtete Massregel, sondern um eine generelle Verfügung handelt, die in gleicher Weise alle ausländischen Israeliten trifft. Hierzu ist dem B. T. im preussischen Ministerium des Innern mitgeteilt worden, dass in der Tat keine Bestimmung bestehe, die generell österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen israelitischer Konfession den Aufenthalt in Preussen verbietet. Allerdings gibt das sogenannte Judengesetz vom Jahre 1847 dem preussischen Minister des Innern das Recht, zu verlangen, dass überhaupt jeder Ausländer mosaischen Glaubens, der sich in Preussen niederlassen will, um die Ansiedlungserlaubnis einkommt. Von diesem Recht wird aber heute kein Gebrauch mehr gemacht. Wenn ausländische Juden in Preussen ihren Wohnsitz genommen haben, prüft das Ministerium, ob ihr Aufenthalt opportun erscheint. Auf Grund einer derartigen Prüfung kann unter Umständen die Ausweisung erfolgen. Welche näheren Gründe dafür in dem einzelnen Falle ausschlaggebend sind, hänge indessen vom Verwaltungsverfahren ab, eine allgemeine Norm für diese Ausweisungen gebe es nicht.

---

## Die Eidesleistung more judaico.

Der Rabbiner der israelitischen Gemeinde in Jassy Doktor Niemirower hatte sich geweigert, den anlässlich eines Zivilprozesses einer jüdischen Prozesspartei auferlegten Eidesschwur more judaico entgegenzunehmen Diese Art der Eidesleistung ist bekanntlich mit einer ganzen Reihe barbarischer und entwürdigender Formalitäten verbunden, die dem mosaischen Gesetze geradezu widersprechen und in einer vom Gesetze der religiösen Unduldsamkeit erfüllten Zeit erfunden und in die Praxis gesetzt wurden. Doktor Niemirower fand es mit seinem Gewissen und seinem religiösen Bewusstsein unvereinbar, diesen längst überlebten, unwürdigen Formalitäten durch seine Anwesenheit die priesterliche Sanktion zu geben, und verschmähte es, an dem für die Eidesleistung festgesetzten Zeitpunkte in der Synagoge zu erscheinen. Das Bezirksgericht in Jassy verurteilte ihn wegen dieser Weigerung zu

50 Franks Geldstrafe. Dr. Niemirower, der zur Verhandlung nicht erschienen war, erhob gegen dieses Urteil Einspruch und wird wahrscheinlich auf dem Instanzwege eine oberstgerichtliche Entscheidung in dieser für die jüdische Bevölkerung in Rumänien wichtigen Frage herbeiführen.

---

# Korrespondenzen.

**Wien.** (Vergani als Geschichtsforscher.) In Wien besteht ein politischer Verein namens „Zukunft“, der sich namentlich dadurch auszeichnet, dass seine Führer und Grössen eine schöne Zukunft — hinter sich haben. Es sind meistens „gewesene Männer“; um mit Gorki zu reden, Leute, deren Stern bereits untergegangen ist. Diese Ueberwinder ihrer Zukunft, unter ihnen die gewesenen Grössen Vergani, Purscht, Vetter und andere, versammelten sich kürzlich in dem Verein „Zukunft“, der besser „Vergangenheit“ heissen sollte, und hörten mit Andacht und Aufmerksamkeit einen Vortrag des Herrn Vergani an, betitelt „Das Judentum im Spiegel seiner Geschichte.“ Vergani trat als Geschichtsforscher auf, und zwar, merkwürdig genug, als Verfechter der voraussetzungslosen Wissenschaft. Freilich, eine Voraussetzungslosigkeit eigener Art; Vergani gründet nämlich seine Forschungen auf gänzliche Unbefangenheit durch historisches Verständnis und gründliche Kenntnisse und erwartet auch von seinen Zuhörern die gleiche „Voraussetzungslosigkeit“. Nur einige kleine Beispiele Verganischer Geschichtsforschung. Herr Vergani beschäftigt sich zunächst mit dem Alten Testament und erzählt als tiefsinniges Gleichnis des arisch-antisemitischen Rassenstreites die Geschichte von Esau und Jakob. Esau ist der ehrliche, ackerbautreibende Arier, der von Jakob, dem schlauen, glatten, ausbeuterischen Juden, über den Löffel barbiert wird. Das ist neu. Bisher waren wir nämlich der Ansicht, dass Esau und Jakob, die ja Söhne derselben Mutter waren, beide Juden gewesen sind, und dass da von einem „Gleichnis des arisch-antisemitischen Rassenstreites“ keine Rede sein kann. Wir vermögen es wenigstens nicht einzusehen, wie ein Rassenstreit zwischen Angehörigen derselben Rasse entstehen kann. Noch etwas Neues verkündet Herr Vergani: „Jakob ist der Erfinder der Fruchtbörse. Bitte, die Begründung dieser Behauptung erfolgt nicht durch einen der bekannten biblischen Kalauer, sondern durch die Erklärung: „Der Jude Jakob kaufte in günstiger Zeit die Ackerfrüchte der Arier auf, um sie zur Zeit einer Verlegenheit mit grossem Nutzen loszuschlagen und sich hiedurch allerlei Vorrechte zu erwerben und zu sichern.“ Dann verbreitet sich der Geschichtsforscher Vergani über die Unsittlichkeit der jüdischen Frauen, die er durch Beispiele aus dem Alten Testament erhärtet. Nun, es möge nicht bestritten werden, dass die Sittlichkeit im alten Juda nicht auf der idealsten Höhe stand. Aber wenn Herr Vergani nicht durch historische Kenntnisse vollkommen unbeirrt seine Theorien aufstellen würde, so würde er sich hüten, von der alttestamentarischen Judenweiberei auf die heutigen jüdischen Frauen zu schliessen. Andere Zeiten, andere Sitten! Nach dieser Theorie müssten ja auch die deutschen Frauen ein Ausbund der Unmoral sein, denn ihre Vorfahren zeichneten sich durchaus nicht durch Sittlichkeit und Tugend aus. Man denke nur an die Verhältnisse am Hofe des deutschesten aller Fürsten, Karl des Grossen, der vier Frauen und ausserdem noch acht Konkubinen hatte und dessen Töchter sich einer sehr zahlreichen ausserehelichen Nachkommenschaft erfreuten. Auch sonst plagt sich der Geschichtsforscher Vergani nicht sehr mit historischen Reflexionen. So zum Beispiel bezieht er die bekannten gehässigen Aeusserungen des Tacitus über die Christen auf die Juden und bezeichnet die Gemahlin Neros, Poppäa Sabina, die bekanntlich aus einer

alten römischen Ritterfamilie stammte und, wie das in Rom damals beinahe Mode war, zum Judentum übergetreten ist, als waschechte Jüdin, die aus Rassenhass die Christen verfolgten Sehr komisch mutet es auch an, wenn Herr Vergani die Warnung Karls des Grossen vor ungetreuen Schatzmeistern als Warnung vor den Juden bezeichnet. Doch genug davon. Herr Vergani hat durch seinen Vortrag nur bewiesen dass der Verein „Zukunft" zwar den Namen „Vergangenheit" verdient, sich aber in der Vergangenheit doch nicht auskennt.

**Wien.** (Die Hilfsaktion in Rumänien.) In der letzten Plenarsitzung der „Israelitischen Allianz zu Wien" machte der Vorsitzende Herr David Ritter von Gutmann die Mitteilung, dass die gemeinsame Aktion der Hilfsorganisationen zugunsten der bei den Exzessen in Rumänien im Frühjahr 1907 geschädigten Juden bereits abgeschlossen ist und dass die Schluss-Abrechnungen sämtlicher rumänischer Komitees vorliegen. Dagegen sei die im Herbst begonnene Hilfsaktion für die aus den Dörfern vertriebenen Familien noch in der Schwebe. An derselben sind mit je einem Drittel der Kosten beteiligt die „Israelitische Allianz zu Wien", die „Alliance Israélite Universelle in Paris" und die vereinigten deutschen Organisationen („Hilfsverein der Deutschen Juden" in Berlin und „Hilfskomitee für die osteuropäischen Juden" in Frankfurt a. M.). Unabhängig von dieser Aktion wurde das separate Hilfswerk der Wiener Allianz aus eigenen Mitteln geleitet. Dem eingehenden Berichte des Sekretärs Herrn Dr. Kaminka über den finanziellen Stand der diversen rumänischen Hilfswerke ist zu entnehmen, dass die Aktion für die Geschädigten insgesamt K 584.104·85 erfordert hat, wovon ungefähr die Hälfte durch das Zentralkomitee in Jassy und die ihm unterstehenden Subkomitees in Roman und Vaslui, ferner zirka 235.000 Franks durch Herrn Astruc und das Komitee in Bukarest, 87.000 Kronen durch die Filiale der „Israelitischen Allianz" in Czernowitz für die Bezirke Burdujeni und Bucecea zur Verteilung gelangten. Eingegangen sind zugunsten der gemeinsamen Aktion für den rumänischen Zentralfond von der „Allianz" in Wien und der „Alliance" in Paris je 87.500 Franks, vom „Hilfsverein" in Berlin 58 334 Franks, vom „Hilfskomitee" in Frankfurt 29.166 Franks, vom Komitee in London 30.829 Kronen, aus New-York vom rumänischen Hilfskomitee 176.591 Franks, aus Philadelphia 19.520 Franks, mit Einrechnung der Sammlungen der Komitees in Jassy und Bukarest, zusammen K 614.786·25, so dass die Restbeträge, welche teils bei der Zentrale in Wien, teils in Bukarest vorhanden sind, rund 30.000 Kronen ausmachen. Es wurde beschlossen, den Anteil der Wiener Allianz an diesem Saldo dem neuen Fond zugunsten der vertriebenen Familien zu überweisen und einen dahingehenden Antrag auch an die anderen beteiligten Organisationen unter Erstattung eines ausführlichen Berichtes über die abgeschlossene Aktion zu richten. Der Vorstand nahm ferner den Bericht des Sekretärs zur Kenntnis, wonach zu Lasten des neuen Fonds an Herrn Astruc zur Unterstützung vertriebener Familien bereits 32.000 Franks überwiesen wurden, für welchen Fonds ausser den Restbeträgen der früheren Aktion noch die von der „Allianz" in Wien, von Paris und Berlin (in Verbindung mit Frankfurt) bewilligten je 32.500 Franks zur Verfügung stehen. Die separate Aktion der Wiener „Allianz" für die Unterstützung der Flüchtlinge im Frühjahr 1907, sowie für die Subventionen an Schulen und gemeinnützige Anstalten hat über 60.000 Franks erfordert, so dass die von Wien für rumänische Zwecke verausgabten Gelder zirka 170.000 Franks betragen.

**Wien.** (Anerkennung der jüdischen Nationalität an den österreichischen Hochschulen.) In Ausführung des Beschlusses der jüdischnationalen Studentenschaft begab sich am 27. Februar das Exekutivkomitee zu den Rektoren der Universität und der Technik. Die Sprecher der Deputation verlangten die Unterstützung der Rektoren beim Unterrichtsminister und die endgiltige Anerkennung der jüdischen Nationalität an den österreichischen Hochschulen. Der Rektor Hofrat Professor Ebner erklärte, dass

er die Sache dem akademischen Senate vorlegen und dieselbe unterstützen werde. Rektor Professor Vortmann versprach, persönlich beim Unterrichtsminister zugunsten der Bestrebungen der jüdischen Studenten zu intervenieren.

**Eger.** (Ein getaufter Jude gegen die Juden.) Gerechte Entrüstung ruft hier die Schamlosigkeit eines getauften Juden hervor, der sich so weit erniedrigte, in öffentlicher Gerichtsverhandlung seine Stammesgenossen in abscheulicher Weise zu beschimpfen. Am 24. Februar fand vor dem hiesigen Schwurgerichte eine Verhandlung gegen die Schneidersgattin Barbara Fritsch aus Zebrau statt, die beschuldigt war, ihrer jüdischen Dienstgeberin Wolfner zwei Sparkassebücher entwendet zu haben. In seinem Plaidoyer bestritt der Verteidiger Dr. Traub, der Sohn eines hiesigen getauften Landesgerichtsrates, die Glaubwürdigkeit der Zeugen Eduard und Julius Wolfner. Dr. Traub, der selbst noch als Jude zur Welt kam, sagte wörtlich:

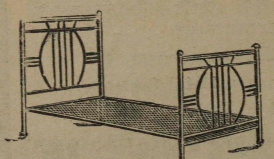
„In der Familie Wolfner herrschte Misstrauen. In der Bibel wird schon erzählt von dem Tanze um das goldene Kalb; ob mit Recht oder Unrecht, hat der grösste Jude des 19. Jahrhunderts, Karl Marx, eine ungünstige Charakteristik des Judentums geboten, wonach der weltliche Gott des Judentums Geld sei. In einer Familie, wo Misstrauen herrscht, ist ein günstiger Boden für Familiendiebstähle."

Der Vorsitzende liess diese Pauschalverleumdung gegen das Judentum ungerügt. Das ist auch charakteristisch für den Geist, der gegenwärtig die österreichische Justiz durchtränkt. Gegen Dr. Traub, den strebsamen Sohn seines strebsamen Vaters, steht uns keine andere Genugtuung offen, als dass wir diesen Herrn dem Urteile aller anständigen Menschen, ob Christ oder Jude, überantworten.

**Leipa.** (Unsere „Deutschfreiheitlichen") haben ihre eigenen Begriffe über Freiheit. In dem benachbarten Langenau sollte die erledigte Distriktsarztensstelle neu besetzt werden. Ueber erfolgte Ausschreibung lag nur ein einziges, mit allen denkbaren Empfehlungen belegtes Gesuch des Med. Univ. Dr. Julius Schneider vor, für dessen Ernennung sich die Gemeinden Langenau und Sonneberg lebhaft einsetzten. Die „deutsch-freiheitliche" Bezirksvertretung in Haida lehnte aber nicht nur den mittlerweile erfolgten Vermittlungsvorschlag, die erledigte Stelle einstweilen provisorisch durch den genannten jüdischen Arzt zu besetzen, ab, sondern sie beschloss auch mit grosser Stimmenmehrheit, den Posten zu dem Zwecke neu auszuschreiben, um einen christlichen Bewerber zu erhalten. Und diesen Herren haben wir Juden jahrzehntelang politische Gefolgschaft geleistet!

---

## I. Wiener Messing-Kunst-Schlosserei



**Josef Mitochinka, Wien,**

**VIII/2, Breitenfeldergasse 20, Ecke der Blindengasse.**

Spezialist in allen Messing- und Treibarbeiten.
Erzeugung nur speziell solider Messing-Betten, Nachtkästchen, Waschtische etc.

**Telephon 21.927.**

---

## CYRILL SCHNEIDER

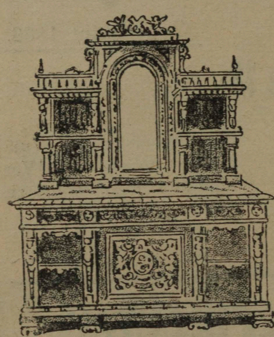
Herrenkleider-Salon

**Wien, VII., Zollergasse Nr. 36.**

Verfertigt **Herren- und Knabenkleider** als auch **Damenjacken** nach neuesten Journalen. — Grosses Lager von echt engl. und Brünner Stoffen.

---

## !! Avis für Eltern und Vormünder!



## Franz Novodvorsky & Co.

**Kunst- und Möbel-Tischlerei**

**Wien, IV/4, Rainergasse 25, I. Stock, Tür 14**

empfehlen sich zur Anfertigung kompletter Wohnungs-Einrichtungen in allen Stilarten.

**Spezialisten in italienischen sowie antiken Möbeln.**

Reparaturen werden übernommen.

---




**Eig. Fabriks-Niederlage: Wien, II., Kl. Sperlgasse 8, neb. d. Feuerwehr.**

---

## Atelier für israel. Kultusgegenstände

**Franz Ruber**
**Wien, VII., Kaiserstrasse 5**
(Hochparterre 7).



Eigene Erzeugung von **Thoramänteln, Tempelvorhängen und Applikationen.** Renovierungen werden übernommen. Aufträge für Auswärts prompt. **Preiskurante franko und gratis.**

Redaktion und Administration: Wien, IX/3, Universitätsstrasse 8
Telephon Nr. 19277.

Herausgeber: »Oesterreichisch-Israelitische Union«. — Verantwortlicher Redakteur Siegfried Fleischer. — Druck von L. Beck & Sohn Wien.